



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009-0

Nr. 8 / 98 16. Juni 1998

Redaktion:
H. Köhler

Studienordnung (StO)

für die Studiengänge "Bauingenieurwesen"
und
"Bauingenieurwesen mit
integriertem Praxissemester / Auslandsstudium"
an der Fachhochschule Aachen

Vom 25. Januar 1996 in der Fassung der
Änderungssatzung vom 4. Juli 1997

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen.

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Studienordnung (StO)

für die Studiengänge "Bauingenieurwesen" und
"Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester / Auslandsstudium"
an der Fachhochschule Aachen

Vom 25. Januar 1996

in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Aachen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung	3
§ 2	Ausbildungsziele.	3
§ 3	Studienvoraussetzungen	4
§ 4	Studienberatung	4
§ 5	Studiendauer	5
§ 6	Studienstruktur	5
§ 7	Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen.	5
§ 8	Fächer des Grund- und Hauptstudiums	5
§ 9	Praxissemester	6
§ 9a	Auslandsstudium 7	
§ 10	Zulassung zu Prüfungen	7
§ 11	Prüfungsanforderungen.	7
§ 12	Diplomarbeit und Kolloquium	8
§ 13	Wechsel aus anderen Studiengängen	8
§ 14	Zweithörer- und Gasthörerschaft	8
§ 15	Übergangsregelungen	8
§ 16	Inkrafttreten	8

§ 1

Aufgabe und Rechtsgrundlagen der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf für das Studium in den Studiengängen "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" an der Fachhochschule Aachen.

(2) Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:

- das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192),
- die als Satzung der Fachhochschule Aachen erlassene Diplomprüfungsordnung (DPO) für die Studiengänge "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" vom 9. August 1995 (GABl. NW.96 S. 575)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juni 1997 (GABl. NW. 98 S. 225)..

§ 2

Ausbildungsziele

(1) Die bzw. der an der Fachhochschule Aachen wissenschaftlich und anwendungsorientiert ausgebildete Bauingenieurin bzw. Bauingenieur ist in allen Bereichen des Bauingenieurwesens vom Konstruktiven Ingenieurbau über das Verkehrswesen und die Wasser- und Abfallwirtschaft bis hin zum Baubetrieb einsetzbar.

(2) In beiden Studiengängen werden jeweils folgende Studienrichtungen angeboten:

- Konstruktiver Ingenieurbau
- Baubetrieb
- Verkehrswesen
- Wasser- und Abfallwirtschaft

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

(4) Im Rahmen der Möglichkeiten wird während des Studiums die Gelegenheit zum Erwerb zusätzlicher Teilqualifikationen geboten, wie z.B. für

- Betonprüfungingenieurin bzw. Betonprüfungingenieur gem. DIN 1045 (E-Schein),
- Sicherheitsingenieurin bzw. Sicherheitsingenieur,
- Schweißfachingenieurin bzw. Schweißfachingenieur (SFI).

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums sind

1. die Fachhochschulreife (gem. § 44 FHG),
2. das Grundpraktikum und
3. das Fachpraktikum

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 kann gemäß § 45 FHG die Zulassung zum Studium auch durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) erlangt werden. Näheres hierzu regelt die Einstufungsprüfungsordnung vom 15. Januar 1986 (GaBl. NW. S. 140). Daneben ist auch eine Zulassung zum Studium gemäß § 45a FHG (Sondergenehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung) möglich.

(3) Das dreimonatige Grundpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt des Bauhauptgewerbes vermitteln und handwerkliche Tätigkeiten in mindestens einem der folgenden Bereiche umfassen:

- Mauerwerksbau,
- Beton- und Stahlbetonbau,
- Stahlbau,
- Holzbau,
- Wasserbau,
- Erdbau,
- Straßenbau.

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, Schwerpunkt Bautechnik, gilt das Grundpraktikum als erbracht.

(4) Das dreimonatige Fachpraktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt einer Bauingenieurin bzw. eines Bauingenieurs vermitteln. Es kann sowohl auf der Baustelle als auch in einem technischen Büro einschließlich technischer Ämter abgeleistet werden und soll Tätigkeiten aus mindestens einem der folgenden Bereiche umfassen:

- Massivbau (Mauerwerksbau, Beton- und Stahlbetonbau)
- Stahlbau,
- Holzbau,
- Grundbau,
- Straßenbau,
- Wasserbau,
- Abfallwirtschaft.

Der Schwerpunkt des Fachpraktikums soll im Massivbau liegen, soweit eine solche Tätigkeit nicht bereits durch das Grundpraktikum nachgewiesen wurde. Ansonsten soll das Fachpraktikum nach Möglichkeit in einem Bereich abgeleistet werden, der der gewählten Studienrichtung entspricht.

(5) Das Grundpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Wenn wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (Wehrdienst oder Ersatzdienst) die vorherige Durchführung des vollen Grundpraktikums zu einer unzumutbaren Verzögerung bei einer Aufnahme des Studiums führen würde, können Ausnahmen zugelassen werden. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters nachzuweisen.

(6) Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum sollen Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit von Soldaten in der Bundeswehr (Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit) und im Rahmen des Zivildienstes und im Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet die Fachhochschule durch den Fachbereich. Der Bescheid einer anderen Fachhochschule über die Anrechnung des Praktikums im Studiengang Bauingenieurwesen kann vom Fachbereich nicht zum Nachteil der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers geändert werden.

(7) Für ausländische Studierende gelten zusätzlich die Bestimmungen der Sprachprüfungsordnung für Ausländer der Fachhochschule Aachen.

§ 4

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkei-

ten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 53 Abs. 1 und 2 FHG).

(2) Die Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Professorinnen bzw. die Professoren, die das jeweilige Fach vertreten, sowie durch die zentrale Studienberatung des Fachbereichs.

Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Studienrichtung.

(3) Die Inanspruchnahme der Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

(4) Die Beratung in folgenden Angelegenheiten Aufbaustudium, Beglaubigungen und Bescheinigungen, Beurlaubungen, Exmatrikulation, Fachrichtungswechsel, Immatrikulation, Krankenversicherung, Rückmeldung, Studentenausweise, Studienführer, Zulassung von Ausländerinnen bzw. Ausländern zum Studium, Zweithörerinnen bzw. Zweithörer und Gasthörerinnen bzw. Gasthörer wird von den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern für studentische Angelegenheiten bei der Fachhochschule Aachen durchgeführt.

(5) Die allgemeine Beratung für ausländische Studierende erfolgt durch die Betreuungs- und Beratungsstelle für ausländische Studentinnen bzw. Studenten an der Fachhochschule Aachen. Sie erstreckt sich auf die besondere Studiensituation dieser Studierenden.

§ 5

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit im Studiengang "Bauingenieurwesen" dreieinhalb Jahre und im Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" vier Jahre.

§ 6

Studienstruktur

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt die Lehrveranstaltungen der ersten beiden Studiensemester und ist

für beide Studiengänge und alle Studienrichtungen identisch. Es wird abgeschlossen durch die Diplom-Vorprüfung (§ 21 DPO). Die spezifischen Fächer der Studienrichtungen beginnen im Hauptstudium und werden verstärkt in den höheren Semestern angeboten.

(2) Wahlpflichtfächer:

Für die beiden geforderten Wahlpflichtfächer gilt § 22 DPO. Die Teilnahme an Wahlpflichtfächern ist ggf. bereits ab dem 3. Studiensemester möglich.

(3) Projekt:

Für das Projekt gilt § 23 DPO. Mit der Bearbeitung des Projektes sollen gleichzeitig auch häusliche Ausarbeitungen (gemäß § 8 Abs. 4) für andere Fächer erbracht werden.

(4) Zusätzliche Lehrveranstaltungen:

Für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen gilt § 24 DPO. Für ausländische Studierende wird "Deutsch als Fremdsprache" angeboten. Näheres hierzu regelt die Sprachprüfungsordnung für Ausländer der Fachhochschule Aachen (§ 6, (4), 3. Absatz).

(5) Studienpläne:

Die in den Studienplänen (Anlage 1 bis 9) aufgeführten Stunden enthalten nur die Stunden für Vorlesungen (V), Übungen (Ü) und Praktika (P). Sie enthalten nicht den Zeitaufwand für die notwendige häusliche Vor- bzw. Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und den Aufwand für häusliche Ausarbeitungen. Die Studienpläne dienen den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden mit Geräten umgehen müssen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, daß sie an einer Unterrichtung in der Handhabung der Geräte durch geeignete Kräfte teilgenommen haben. Ansonsten gilt § 52 Abs. 3 FHG.

§ 8

Fächer des Grund- und Hauptstudiums

(1) Für alle Prüfungsangelegenheiten ist die Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 9. August 1995 maßgebend und verbindlich. Die nach der DPO vorgesehenen Fachprüfungen (FP), benoteten Leistungsnachweise (LN) und unbenoteten Leistungsnachweise (uLN) sind für beide Studiengänge und alle Studienrichtungen im Studienplan (Anlage 1 bis 9) angegeben.

(2) Bezieht sich eine Prüfung auf Lehrveranstaltungen, die von verschiedenen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Diese müssen sich gleichzeitig einigen, zu welchen Anteilen die verschiedenen Lehrveranstaltungen in die Prüfung eingehen. Das Verhältnis des zeitlichen Umfangs der verschiedenen Lehrveranstaltungen sollte hierbei als Richtschnur dienen. Sofern von dieser Empfehlung abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang an zentraler Stelle bekanntzugeben.

(3) Notwendige Studienleistungen sind die Laborbesuche gemäß § 20 DPO, die in Anlage 10 zusammengestellt sind. Jeder Laborbesuch hat in der Regel einen zeitlichen Umfang von 90 bis 120 Minuten.

(4) Daneben sind in einigen Fächern häusliche Ausarbeitungen (dabei kann es sich auch um Entwürfe oder ein Referat handeln) unverzichtbar. Eine entsprechende Zusammenstellung - beschränkt auf solche, deren Erbringung nicht anderweitig überprüft werden kann - ist in Anlage 11 wiedergegeben. Für eine häusliche Ausarbeitung benötigen fleißige Studierende, die den zugehörigen Lehrstoff weitgehend beherrschen, maximal 60 Stunden. Die Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter haben dafür Sorge zu tragen, daß die häuslichen Ausarbeitungen rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können. Die häuslichen Ausarbeitungen stehen in Verbindung mit den zugehörigen Prüfungen.

(5) Im Rahmen der angebotenen Möglichkeiten sollen die Studierenden während ihres Studiums an praxisbezogenen Exkursionen teilnehmen, darunter möglichst einer mehrtägigen.

§ 9

Praxissemester

(1) Im Studiengang mit integriertem Praxissemester gilt für dessen Durchführung § 25 DPO.

(2) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters (vgl. § 25, Abs. 1 DPO) kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im folgenden kurz "Betriebe" genannt) in Frage,

- deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Bauingenieuren erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen

und

- die im Hinblick auf die Betreuung der Studierenden über entsprechend fachlich und didaktisch qualifiziertes Personal verfügen.

(3) Studierende, die ein Praxissemester absolvieren wollen, müssen dieses rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung des betreffenden Betriebes bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(4) Einem Antrag auf Durchführung eines Praxissemesters ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und der Betrieb zur Durchführung des Praxissemesters gem. Absatz 2 geeignet und bereit ist. Die Feststellung der Eignung eines Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuß.

(5) Für die Betreuung der Studierenden seitens des Fachbereiches während des Praxissemesters wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer in Anlehnung an § 26 Abs. 2 DPO benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(6) Die Betreuung des Praxissemesters seitens des Fachbereiches beinhaltet:

- fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige Betreuerin bzw. den jeweiligen Betreuer während der Einsatzzeit und beim Erstellen des Tätigkeitsberichtes,
- Begleitveranstaltungen (z.B. Seminare) in der Hochschule (Diese können sich z.B. mit fachspezifischen oder fachübergreifenden Problemen der beruflichen Praxis und mit sozialen, organisatorischen und rechtlichen Aspekten der Tätigkeit in einem Betrieb befassen).

(7) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis eines "Praxissemester-Vertrages" zwischen der bzw. dem Studierenden und dem Betrieb geregelt. Nach Abschluß des Praxissemesters fertigt die bzw. der Studierende einen Tätigkeitsbericht an, der zusammen mit dem durch den Betrieb ausgestellten Zeugnis unverzüglich der Betreuerin bzw. dem Betreuer zugeleitet wird.

(8) Nach Vorliegen des Tätigkeitsberichtes bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester, sofern auch die weiteren Forderungen von § 25 Abs. 5 DPO erfüllt sind.

(9) Kann eine Studentin bzw. ein Student aus zwingenden Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann die Betreuerin bzw. der Betreuer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses adäquate Ersatzleistungen festlegen.

(10) Im Falle einer ständigen körperlichen Behinderung des bzw. der Studierenden kann der Prüfungsausschuß abweichende Regelungen beschließen.

(11) Für Praxissemester, die im Ausland absolviert werden, kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

§ 9a

Auslandsstudium

(1) Im Studiengang mit integriertem Auslandsstudium gilt für dessen Durchführung § 25 a DPO.

(2) Entsprechend der Zielsetzung des Auslandsstudiums (vgl. § 25 a, Abs. 1 DPO) kommen für dessen Durchführung alle ausländischen Hochschulen in Frage,

- deren Niveau mindestens dem einer deutschen Fachhochschule entspricht

und

- die einen dem Bauingenieurwesen entsprechenden Studiengang anbieten.

(3) Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(4) Einem Antrag auf Durchführung eines Auslandsstudiums ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die ausländische Hochschule zur Ableistung des Auslandsstudiums gem. Absatz 2 geeignet und bereit ist. Die Feststellung der Eignung einer ausländischen Hochschule obliegt dem Prüfungsausschuß.

(5) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsstudiums wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer in Anlehnung an § 26 Abs. 2 DPO benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(6) Die Betreuung des Auslandsstudiums seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen. Sie sollte von den Studierenden auch stets dann in Anspruch genommen werden, wenn Fragen, Probleme oder Schwierigkeiten auftreten.

(7) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums sollte abgeklärt sein, daß im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfungen gemäß § 8 DPO anerkannt werden.

(8) Nach Abschluß des Auslandsstudiums teilt die bzw. der Studierende – durch Vorlage entsprechender Nachweise – der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit, an welchen Fachveranstaltungen mit welchem Umfang sie bzw. er teilgenommen und welche Prüfungen sie bzw. er erfolgreich absolviert hat. Sofern die Forderungen von § 25 a Abs. 5 erfüllt sind, bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums.

(9) Der Antrag auf Anerkennung im Ausland erfolgreich abgelegter Prüfungen obliegt der bzw. dem Studierenden.

(10) Die Ableistung des Auslandsstudiums wird für das 5. und 6. Semester empfohlen. Der Studienaufbau im Hauptstudium orientiert sich an den Stundenplänen des Studienganges "Bauingenieurwesen" (Anlage 2, 4, 6 und 8). Die nach Beendigung des Auslandsstudiums noch fehlenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie ggf. die Anfertigung der Diplomarbeit können im 7. und 8. Semester erbracht werden.

§ 10

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Anträge auf Zulassung zu Fachprüfungen und die Meldung zu benoteten Leistungsnachweisen sind unter Beachtung der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Fristen schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für die Anträge sind die dafür vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch auf Ablegung der Prüfung zum gewünschten Termin.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sind insbesondere in den §§ 14 und 17 DPO geregelt.

(3) Auf Verlangen hat sich jede Studentin bzw. jeder Student bei Teilnahme an einer Prüfung durch Ausweis zu legitimieren.

(4) Weitere organisatorische Fragen (wie z.B. Ort und Zeit der Prüfungen, Bekanntgabe der Noten für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen, befristete Termine für die Einsichtnahme in benotete Klausurarbeiten) regelt der Prüfungsausschuß nach Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan und im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern.

§ 11

Prüfungsanforderungen

(1) In den Fachprüfungen und benoteten Leistungsnachweisen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methoden der zugehörigen Fächer in wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Lehrinhalte und Prüfungsanforderungen werden jeweils in den Veranstaltungskommentaren bekanntgegeben. Die darin formulierten Prüfungsanforderungen gelten als Bestandteil dieser Studienordnung.

(3) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen

Lehrveranstaltungen, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

§ 12

Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Für die Diplomarbeit gelten die Bestimmungen der §§ 26 bis 29 DPO.

(2) Der erwartete Umfang einer Diplomarbeit kann je nach Schwerpunkt der Themenstellung (wie z.B. vergleichende Literaturarbeit, Erarbeitung von Alternativlösungen, Durchführung von Berechnungen und Anfertigung von Zeichnungen) sehr unterschiedlich sein. Im Einzelfall kann ein Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit bei deren Betreuerin bzw. Betreuer erfragt werden.

(3) Für das Kolloquium gelten die Bestimmungen von § 30 DPO.

§ 13

Wechsel aus anderen Studiengängen

Für Wechslerinnen und Wechsler aus anderen Studiengängen gelten die Regelungen der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen. Die vorherige Zustimmung des Fachbereiches ist erforderlich.

§ 14

Zweithörer- und Gasthörerschaft

Für Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer gelten die Regelungen der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Aachen. Die vorherige Zustimmung des Fachbereiches ist erforderlich.

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung – mit Ausnahme der Regelungen für Grund- und Fachpraktikum gemäß § 3 – tritt zusammen mit der neuen Diplomprüfungsordnung und dem zugehörigen Studienverlaufsplan zum WS 1995/96 für die Studierenden des 1. Studienfachsemesters in Kraft. Weitere, insbesondere prüfungsrelevante Einzelheiten des Übergangs regelt die DPO.

(2) Die in dieser Studienordnung gemäß § 3 festgelegten Regelungen für Grund- und Fachpraktikum gelten erstmals für Studienanfängerinnen bzw. -anfänger, Studienwechslerinnen bzw. -wechsler sowie ggf. für Zweithörerinnen bzw. -hörer ab dem WS 1996/97.

(3) Die bisherige StO tritt endgültig mit Ablauf des Sommersemesters 1999 außer Kraft. Danach findet auf alle Studierende diese Studienordnung Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft. Sie wird in den "FH-Mitteilungen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 6.6.1995 und des Senats der Fachhochschule Aachen vom 29.9.1995 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 25.1.1996.

Geändert aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 19.3.1997 und des Senats der Fachhochschule Aachen vom 5.6.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 4.7.1997.

Aachen, den 4. Juli 1997

Der Rektor der
Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

Anlage 1 – 11

Studiengänge: Bauingenieurwesen
 Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium

Studienrichtungen : Konstruktiver Ingenieurbau, Baubetrieb,
 Verkehrswesen, Wasser- und Abfallwirtschaft

GRUNDPRAKTIKUM : 13 Wochen vor Aufnahme des Studiums
 FACHPRAKTIKUM : 13 Wochen vor Beginn des 4. Studiensemesters

Grundstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart									PE
Studienfächer		Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	
G10	Mathematik	10	2 1 1	2 2 2							FP
G11	Technische Mechanik	6	1 - 1	2 1 1							FP
G12	Baustofflehre	12	2 2 2	2 2 2							FP
G13	Baukonstruktion	10	2 1 1	2 2 2							FP
G14	Datenverarbeitung	6	2 1 1	- 1 1							FP
G15	Vermessungskunde	6	2 1 1	1 - 1							FP
G16	Baurecht u. Bauwirtschaft	4	1 1 -	1 1 -							FP
G17	Bauphysik	4	1 1 -	1 - 1							FP
G18	Darstellende Geometrie ¹⁾	2	1 - 1	- - -							LN
G19	Angewandte Hydromechanik ²⁾	2	- - -	1 - 1							LN
Σ Grundstudium		62	30	32							

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung LN = benoteter Leistungsnachweis
 P = Praktikum

- 1) Zulassungsvoraussetzung für FP "Baukonstruktion"
- 2) Zulassungsvoraussetzung für FP "Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft" bzw. "Wasserbau"

Studiengang: Bauingenieurwesen

Studienrichtung : Konstruktiver Ingenieurbau

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								PE	
Studienfächer		Sem. :	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2				Anfertigung der Diplomarbeit	FP
H12	Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft										FP
	Wasserbau	4			1 1 -	1 - 1					
	Siedlungswasserwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -					
	Abfallwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -					
H13	Grundl. d. Verkehrswesens										FP
	Stadtbauw. u. Straßenverkehrstechnik	4			1 1 -	1 - 1					
	Straßenwesen	4			1 1 -	1 - 1					
	Öff. Verkehrsw. u. Schienenbau	4			1 1 -	1 - 1					
H14	Grundl. d. Baubetriebs										FP
	Kostenrechnung	4			1 1 -	1 - 1					
	Bauorganisation	4			1 1 -	1 - 1					
	Bauverfahrenstechnik	4			1 1 -	1 - 1					
K10	Baustatik	10			3 2 1	2 1 1					FP
K11	Massivbau	14	1)		1 - 1	2 1 1	2 1 1	2 1 1		FP	
K21	Massivbau (Vertiefung)	18			1 - 1	2 1 1	3 1 2	3 1 2			
K12	Stahlbau	10	1)		1 - 1	1 - 1	1 2 -	1 2 -		FP	
K22	Stahlbau (Vertiefung)	14			1 - 1	1 - 1	2 2 1	2 2 1			
K13	Holzbau	6	1)				2 - 1	2 - 1		FP	
K23	Holzbau (Vertiefung)	10					3 - 2	3 - 2			
SI	Wahlpflichtfach I ²⁾									FP	
	Erdstatik u. Tunnelbau	4					1 - 1	1 - 1			
	EDV im Konstruktiven Ingenieurbau	4					1 - 1	1 - 1			
SII	Wahlpflichtfach II ²⁾	4					1 - 1	1 - 1		FP	
PI	Projekt ³⁾	4					- - 4			uLN	
Σ Hauptstudium		106			32	34	22	18			

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	106 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen ⁴⁾	13 SWS
Studium insgesamt	181 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 24 DPO

Studiengang: Bauingenieurwesen

Studienrichtung : Baubetrieb

Hauptstudium			Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart							PE
Nr.	Bezeichnung	Sem. :	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
		SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	
H10	Grundl. d. Baustatik	6			2 1 1	1 - 1			Anfertigung der Diplomarbeit	FP
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2				FP
H12	Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft									FP
	Wasserbau	4			1 1 -	1 - 1				
	Siedlungswasserwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -				
	Abfallwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -				
H13	Grundl. d. Verkehrswesens									FP
	Stadtbauw. u. Straßenverkehrstechnik	4			1 1 -	1 - 1				
	Straßenwesen	4			1 1 -	1 - 1				
	Öff. Verkehrsw. u. Schienenbau	4			1 1 -	1 - 1				
H15	Grundl. d. Konstr. Ingenieurbaus									FP
	Massivbau	6			2 1 1	1 - 1				
	Stahlbau	4			1 1 -	1 - 1				
	Holzbau	2				1 1 -				
B11	Kostenrechnung 1)	8			1 1 -	1 1 -	1 - 1	1 - 1		FP
B21	Kostenrechnung (Vertiefung)	12			1 1 -	1 1 -	2 - 2	2 - 2		
B12	Bauorganisation 1)	12			1 1 -	1 - 1	2 1 1	2 1 1	FP	
B22	Bauorganisation (Vertiefung)	16			1 1 -	1 - 1	3 1 2	3 1 2		
B13	Bauverfahrenstechnik 1)	14			1 1 -	2 1 1	2 1 1	2 1 1	FP	
B23	Bauverfahrenstechnik (Vertiefung)	18			1 1 -	2 1 1	3 1 2	3 1 2		
SI	Wahlpflichtfach I 2)								FP	
	Projektmanagement	4					1 - 1	1 - 1		
	Schlüsselfertiges Bauen	4					1 - 1	1 - 1		
SII	Wahlpflichtfach II 2)	4					1 - 1	1 - 1	FP	
PI	Projekt 3)	4					- - 4		uLN	
Σ Hauptstudium		106			32	34	22	18		

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	106 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen 4)	13 SWS
Studium insgesamt	181 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 24 DPO

Studiengang: Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester

Studienrichtung : Baubetrieb

Hauptstudium			Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								PE		
Studienfächer		Sem. :	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P			
H10	Grundl. d. Baustatik	6			2 1 1	1 - 1	Praxissemester			Anfertigung der Diplomarbeit	FP		
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2					FP		
H12	Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft											FP	
	Wasserbau	4			1 1 -	1 - 1							
	Siedlungswasserwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -							
	Abfallwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -							
H14	Grundl. d. Verkehrswesens												FP
	Stadtbaupl. u. Straßenverkehrstechnik	4			1 1 -	1 - 1							
	Straßenwesen	4			1 1 -	1 - 1							
	Öff. Verkehrsw. u. Schienenbau	4			1 1 -	1 - 1							
H15	Grundl. d. Konstr. Ingenieurbaus												FP
	Massivbau	6			2 1 1	1 - 1							
	Stahlbau	4			1 1 -	1 - 1							
	Holzbau	2				1 1 -							
B11	Kostenrechnung 1)	8			1 1 -	1 1 -			1 - 1		1 - 1		FP
B21	Kostenrechnung (Vertiefung)	12			1 1 -	1 1 -		2 - 2	2 - 2				
B12	Bauorganisation 1)	12			1 1 -	1 - 1		2 1 1	2 1 1		FP		
B22	Bauorganisation (Vertiefung)	16			1 1 -	1 - 1		3 1 2	3 1 2				
B13	Bauverfahrenstechnik 1)	14			1 1 -	2 1 1		2 1 1	2 1 1		FP		
B23	Bauverfahrenstechnik (Vertiefung)	18			1 1 -	2 1 1		3 1 2	3 1 2				
SI	Wahlpflichtfach I 2)										FP		
	Projektmanagement	4						1 - 1	1 - 1				
	Schlüsselfertiges Bauen	4						1 - 1	1 - 1				
SII	Wahlpflichtfach II 2)	4						1 - 1	1 - 1		FP		
PI	Projekt 3)	4						- - 4			uLN		
P10	Veranst. z. Praxissemester 4)	4					1 1 2				uLN		
Σ Hauptstudium		110			32	34	4	22	18				

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	110 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen 5)	13 SWS
Studium insgesamt	185 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 25 DPO
- 5) gemäß § 24 DPO

Studiengang: Bauingenieurwesen

Studienrichtung : Verkehrswesen

Hauptstudium		Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								PE	
Studienfächer	Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		
H10	Grundl. d. Baustatik	6			2 1 1	1 - 1				Anfertigung der Diplomarbeit	FP
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2					FP
H12	Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft										FP
	Wasserbau	4			1 1 -	1 - 1					
	Siedlungswasserwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -					
	Abfallwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -					
H14	Grundl. d. Baubetriebs										FP
	Kostenrechnung	4			1 1 -	1 - 1					
	Bauorganisation	4			1 1 -	1 - 1					
	Bauverfahrenstechnik	4			1 1 -	1 - 1					
H15	Grundl. d. Konstr. Ingenieurbaus										FP
	Massivbau	6			2 1 1	1 - 1					
	Stahlbau	4			1 1 -	1 - 1					
	Holzbau	2				1 1 -					
V11	Raumordnung u. Stadtplanung 1)	8			1 - 1	1 - 1	1 1 -	1 1 -			FP
V21	Raumordnung u. Stadtplanung (Vertiefung)	12			1 - 1	1 - 1	2 1 1	2 1 1			
V12	Verkehrsplanung u. -technik 1)	12			2 1 1	2 - 2	1 1 -	1 1 -			FP
V22	Verkehrsplanung u. -technik (Vertiefung)	16			2 1 1	2 - 2	2 1 1	2 1 1			
V13	Straßenwesen 1)	14				1 - 1	3 2 1	3 2 1		FP	
V23	Straßenwesen (Vertiefung)	18				1 - 1	4 2 2	4 2 2			
SI	Wahlpflichtfach I 2)									FP	
	ÖV-Betrieb auf Schiene und Straße	4					1 - 1	1 - 1			
	Gleisbau	4					1 - 1	1 - 1			
SII	Wahlpflichtfach II 2)	4					1 - 1	1 - 1		FP	
PI	Projekt 3)	4					- - 4			uLN	
Σ Hauptstudium		106			32	34	22	18			

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	106 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen 4)	13 SWS
Studium insgesamt	181 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 24 DPO

Studiengang: Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester

Studienrichtung : Verkehrswesen

Hauptstudium			Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								PE	
Studienfächer		Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		
H10	Grundl. d. Baustatik	6			2 1 1	1 - 1	Praxissemester			Anfertigung der Diplomarbeit	FP	
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2					FP	
H12	Grundl. d. Wasser- u. Abfallwirtschaft											FP
	Wasserbau	4			1 1 -	1 - 1						
	Siedlungswasserwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -						
	Abfallwirtschaft	4			1 - 1	1 1 -						
H14	Grundl. d. Baubetriebs											FP
	Kostenrechnung	4			1 1 -	1 - 1						
	Bauorganisation	4			1 1 -	1 - 1						
	Bauverfahrenstechnik	4			1 1 -	1 - 1						
H15	Grundl. d. Konst. Ingenieurbaus											FP
	Massivbau	6			2 1 1	1 - 1						
	Stahlbau	4			1 1 -	1 - 1						
	Holzbau	2				1 1 -						
V11	Raumordnung u. Stadtplanung 1)	8			1 - 1	1 - 1			1 1 -		1 1 -	FP
V21	Raumordnung u. Stadtplanung (Vertiefung)	12			1 - 1	1 - 1		2 1 1	2 1 1			
V12	Verkehrsplanung u. -technik 1)	12			2 1 1	2 - 2		1 1 -	1 1 -	FP		
V22	Verkehrsplanung u. -technik (Vertiefung)	16			2 1 1	2 - 2		2 1 1	2 1 1			
V13	Straßenwesen 1)	14				1 - 1		3 2 1	3 2 1	FP		
V23	Straßenwesen (Vertiefung)	18				1 - 1		4 2 2	4 2 2			
SI	Wahlpflichtfach I ²⁾							1 - 1	1 - 1	FP		
	ÖV-Betrieb auf Schiene und Straße	4						1 - 1	1 - 1			
	Gleisbau	4										
SII	Wahlpflichtfach II ²⁾	4						1 - 1	1 - 1	FP		
PI	Projekt ³⁾	4						- - 4		uLN		
P10	Veranst. z. Praxissemester ⁴⁾	4					1 1 2			uLN		
Σ Hauptstudium		110			32	34	4	22	18			

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	110 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen ⁵⁾	13 SWS
Studium insgesamt	185 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 25 DPO
- 5) gemäß § 24 DPO

Studiengang: Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester

Studienrichtung : Wasser- und Abfallwirtschaft

Hauptstudium			Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								PE	
Studienfächer		Sem.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Nr.	Bezeichnung	SWS	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P		
H10	Grundl. d. Baustatik	6			2 1 1	1 - 1	Praxissemester			Anfertigung der Diplomarbeit	FP	
H11	Geotechnik	10			2 1 1	2 2 2					FP	
H13	Grundl. d. Verkehrswesens											FP
	Stadtbauw. u. Straßenverkehrstechnik	4			1 1 -	1 - 1						
	Straßenwesen	4			1 1 -	1 - 1						
	Öff. Verkehrsw. u. Schienenbau	4			1 1 -	1 - 1						
H14	Grundl. d. Baubetriebs											FP
	Kostenrechnung	4			1 1 -	1 - 1						
	Bauorganisation	4			1 1 -	1 - 1						
	Bauverfahrenstechnik	4			1 1 -	1 - 1						
H15	Grundl. d. Konstr. Ingenieurbaus											FP
	Massivbau	6			2 1 1	1 - 1						
	Stahlbau	4			1 1 -	1 - 1						
	Holzbau	2				1 1 -						
W11	Wasserbau 1)	10			1 1 -	2 1 1			1 - 1		1 - 1	FP
W21	Wasserbau (Vertiefung)	14			1 1 -	2 1 1			2 - 2		2 - 2	
W12	Siedlungswasserwirtschaft 1)	12			1 1 -	1 1 -		2 1 1	2 1 1	FP		
W22	Siedlungswasserwirtschaft (Vertiefung)	16			1 1 -	1 1 -		3 1 2	3 1 2			
W13	Abfallwirtschaft 1)	12			1 - 1	1 1 -		2 1 1	2 1 1	FP		
W23	Abfallwirtschaft (Vertiefung)	16			1 - 1	1 1 -		3 1 2	3 1 2			
SI	Wahlpflichtfach I 2)									FP		
	Wasserchemie u. Mikrobiologie	4						1 - 1	1 - 1			
	Ingenieurbiologie	4						1 - 1	1 - 1			
SII	Wahlpflichtfach II 2)	4						1 - 1	1 - 1	FP		
PI	Projekt 3)	4						- - 4		uLN		
P10	Veranst. z. Praxissemester 4)	4					1 1 2			uLN		
Σ Hauptstudium		110			32	34	4	22	18			

Gesamtumfang des Studiums:

Grundstudium	62 SWS
Hauptstudium	110 SWS
Zusätzliche Lehrveranstaltungen 5)	13 SWS
Studium insgesamt	185 SWS

Legende :

SWS = Semesterwochenstunden V = Vorlesung FP = Fachprüfung
 PE = Prüfungselement Ü = Übung
 P = Praktikum uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

- 1) von den drei Fächern sind zwei als Vertiefungsfächer zu wählen.
- 2) gemäß § 22 DPO
- 3) gemäß § 23 DPO
- 4) gemäß § 25 DPO
- 5) gemäß § 24 DPO

Name

Vorname

Matr.-Nr.

Studienrichtung

LABORE gemäß § 8, Abs.3 StO 1996 (Studienbeginn ab WS 1995 / 1996)

Zugehörige Lehrveranstaltung :		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. bzw. 6. Sem.	6. bzw. 7. Sem.
Grundstudium	Metalle	<input type="checkbox"/>					
	Bau- stoff- lehre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> V
	Beton		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Kunststoffe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
	Datenverarbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
	Vermessungskunde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/> V
	Bauphysik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Hauptstudium	Geotechnik			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	Stahlbau					<input type="checkbox"/> K	
	Kostenrechnung						<input type="checkbox"/> B
	Bauorganisation					<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> B
	Bauverfahrenstechnik			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> B
	Raumordnung u. Stadtplanung			<input type="checkbox"/> V			
	Verkehrsplanung u. Verkehrstechnik			<input type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> V	
	Straßenwesen					<input type="checkbox"/> V	<input type="checkbox"/> V
	Wasserbau				<input type="checkbox"/> W	<input type="checkbox"/> W	
	Siedlungswasserwirtschaft					<input type="checkbox"/> W	
Abfallwirtschaft						<input type="checkbox"/> W	

Legende: für alle Studienrichtungen K nur für bestimmte Studienrichtungen; hier nur für K

Name

Vorname

Matr.-Nr.

Studienrichtung

HÄUSLICHE AUSARBEITUNGEN gemäß § 8, Abs. 4, StO 1996 (Studienbeginn ab WS 1995 / 1996)

Zugehörige Lehrveranstaltung :		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. bzw. 6. Sem.	6. bzw. 7. Sem.
Grundstudium	Baukonstruktion	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
	Datenverarbeitung	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
	Vermessungskunde	<input type="text"/>	<input type="text"/> <input type="text"/>				
	Darstellende Geometrie	<input type="text"/> <input type="text"/>					
Hauptstudium	Geotechnik			<input type="text"/>	<input type="text"/>		
	Baustatik			<input type="text" value="K"/>			
	Massivbau			<input type="text" value="K"/>	<input type="text" value="K"/> <input type="text" value="B,V,W"/>	<input type="text" value="K"/>	
	Stahlbau				<input type="text" value="B,V,W"/>	<input type="text" value="K"/>	<input type="text" value="K"/>
	Holzbau						<input type="text" value="K"/>
	Kostenrechnung				<input type="text" value="B"/> <input type="text" value="K,V,W"/>	<input type="text" value="B"/>	
	Bauorganisation				<input type="text" value="K,V,W"/>	<input type="text" value="B"/>	<input type="text" value="B"/>
	Bauverfahrenstechnik				<input type="text" value="B"/> <input type="text" value="K,V,W"/>	<input type="text" value="B"/>	<input type="text" value="B"/>
	Raumordnung u. Stadtplanung				<input type="text" value="V"/>		
	Verkehrsplanung u. Verkehrstechnik			<input type="text" value="K,B,W"/>	<input type="text" value="V"/>	<input type="text" value="V"/>	
	Straßenwesen			<input type="text" value="K,B,W"/>		<input type="text" value="V"/>	<input type="text" value="V"/>
	Wasserbau				<input type="text" value="W"/> <input type="text" value="K,B,V"/>	<input type="text" value="W"/>	
	Siedlungswasserwirtschaft			<input type="text" value="K,B,V"/>		<input type="text" value="W"/>	
Abfallwirtschaft					<input type="text" value="W"/>		

Legende: für alle Studienrichtungen nur für bestimmte Studienrichtungen; hier nur für K.
Die Semesterangabe bezieht sich auf die Ausgabe der Übungen.